Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 14

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

No. 379.	Nähseide, auch gefärbt	4.—
„ 385.	Seidengewebe, inkl. Bänder von mehr als 5 mm Breite	25.—
„ 392.	Seidengewebe mit Kette oder Schuss, ganz aus Wolle	20.—
„ 393.	Seidengewebe mit Kette oder Schuss, ganz aus Baumwolle	14.—
„ 383.	Rohseidengewebe, ungefärbt	9.—
„ 384.	Rohseidengewebe, gefärbt oder bedruckt	14.—

Die schweizerische Einfuhr wird ab 15. Juli voraussichtlich noch mit Zuschlagszöllen belegt, deren Höhe zur Zeit noch nicht bekannt ist.

Der Zollkrieg mit Spanien bedeutet nicht den endgültigen Abbruch der Verhandlungen. Der Bundesrat kann nicht einen Export von 14 bis 15 Millionen aufs Spiel setzen, ohne alles versucht zu haben, um zu einer Verständigung zu gelangen. Umgekehrt wird sich auch Spanien, das schon mit Italien im Zollkrieg steht, seinen Absatz in der Schweiz in ungefähr gleich hohem Betrage nicht leicht entgehen lassen. Für die Schweiz tritt allerdings als erschwerender Umstand hinzu, dass Deutschland einer Verlängerung des modus vivendi mit Spanien bis 31. Dezember d. J. zugestimmt hat, Spanien seine Vertragszölle einräumt und sich vorläufig den Ansätzen des neuen Minimaltarifs unterwirft. Beide Länder hoffen bis Ende 1906 einen neuen Handelsvertrag unter Dach zu bringen. Frankreich hat, als Antwort auf die Inkraftsetzung des neuen spanischen Tarifs den modus vivendi vom Jahr 1893 gekündet; da jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist vorgesehen ist, so werden — sofern in der Zwischenzeit keine Verständigung erfolgt — ab 1. Oktober auf beiden Seiten die Maximaltarife in Anwendung kommen. Während somit der Export aus der Schweiz bis auf weiteres vom spanischen Markt vollständig ausgeschlossen wird, findet die deutsche und französische Konkurrenz, wenn auch unter ungünstigen Bedingungen, doch noch Zutritt. Ein solcher Ausnahmezustand darf nicht lange andauern, sollen unsere Fabrikate nicht gänzlich aus Spanien verdrängt werden. Durch den Wandel im spanischen Ministerium scheinen die Dinge eine bessere Wendung zu nehmen; aus Madrid wird gemeldet, dass es eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung sein werde, mit Italien und der Schweiz geordnete Handelsbeziehungen anzubahnen und auch mit Frankreich ein Einvernehmen zu erzielen.

Handelsberichte.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im I. Quartal 1906. — Bei Beurteilung der Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr des ersten Quartals ist auf die gegen früher zum teil veränderten Zollsätze Rücksicht zu nehmen. So ist der schweizerische Eingangszoll von Fr. 16 per 100 kg. für ganzseidene und von Fr. 40 für halbseidene Gewebe verschwunden; seit 1. Januar 1906 ist an dessen Stelle ein einheitlicher Satz von Fr. 100 für ganz- und halbseidene Stückware getreten; die gleichen Gewebe zahlen, wenn zerschnitten oder gesäumt Fr. 120 per 100 kg. Der schweizerische Export sieht sich andern Zollsätzen gegenübergestellt in Frankreich, wo an Stelle von Fr. 200 und Fr. 240 seit 1. Januar Fr. 400 per 100 kg. entrichtet werden müssen; in Deutschland ist am 1. März 1906 der neue Tarif mit etwas ermässigten Ansätzen für dichte ganz- und halbseidene Gewebe in Kraft getreten. Die Ausfuhrbedingungen nach Oesterreich-Ungarn sind gleich geblieben, da der neue österreichische Tarif wieder die alten Ansätze bringt, dagegen weist der neue italienische Tarif, der am 1. Juli 1905 in Wirksamkeit trat, wiederum etwas niedrigere Zollsätze auf.

Der am 1. Januar d. J. eingeführte neue schweizerische Tarif bringt eine abgeänderte Klassifikation der Seidenwaren: an Stelle der ursprünglichen Unterscheidung in reinseidene, halbseidene und floretseidene Gewebe, in Shawls und Schärpen aus Ganzseide und aus Halbseide, tritt die neue Position 447 b, die, mit Ausnahme von Beuteltuch, alle ganz- und halbseidenen Gewebe umfasst, die im Stück ein- oder ausgehen; Position 448 nennt die gleichen Waren, sofern sie zerschnitten oder gesäumt sind; sie begreift somit in der Hauptsache die Shawls, Schärpen und Tücher.

Ausfuhr.

Ganz- und halbseidene Gewebe am Stück. In den Monaten Januar bis März wurden ausgeführt:

1906	kg.	554,500	im Wert von Fr. 29,036,000
1905	„	580,900	im Wert von Fr. 30,588,000

Der Export nach den wichtigsten Absatzgebieten stellte sich auf:

		I. Quartal 1906	I. Quartal 1905
England	Fr.	13,891,800	13,244,400
Vereinigte Staaten	„	3,562,700	4,830,000
Frankreich	„	2,777,100	5,574,100
Oesterreich-Ungarn	„	2,377,600	1,480,000
Deutschland	„	1,708,800	1,182,600

Ganz- und halbseidene Gewebe, zerschnitten oder gesäumt (Decken ausgenommen). Die Ausfuhr wird für die drei ersten Monate mit 10,300 kg. im Wert von Fr. 591,200 ausgewiesen, gegen 12,300 kg. im Wert von Fr. 699,800 im gleichen Zeitraum 1905. Als Ausfuhrländer kommen Deutschlaud, Argentinien und Oesterreich-Ungarn mit grösseren Beträgen in Frage.

Seidene und halbseidene Bänder. Gesamtausfuhr 170,900 kg. im Wert von Fr. 10,592,900 gegen 178,700 kg. im Wert von Fr. 10,602,800. Am Export sind beteiligt:

		I. Quartal 1906	I. Quartal 1905
England mit	Fr.	6,776,300	7,046,600
Vereinigte Staaten mit	„	1,374,000	1,641,200
Frankreich mit	„	401,300	526,700

Seidenbeuteltuch. Export von 8200 kg. im Wert von Fr. 1,112,100 gegen 7800 kg. im Wert von Fr. 1,075,400 im entsprechenden Quartal des Vorjahres.

Einfuhr:

		I. Quartal 1906	I. Quartal 1905
Ganz- und halbs. Gewebe, am Stück	Fr.	1,862,400	2,705,700
Ganz- und halbs. Gewebe, zersch. etc.	„	67,700	64,100
Ganz- und halbseidene Bänder	„	651,000	596,500

Der Zeitraum von drei Monaten ist zu kurz, um ein massgebendes Urteil über den Geschäftsgang abgeben zu können; ebensowenig lässt sich in dieser Spanne Zeit der Einfluss der neuen Zölle in ihrer ganzen Tragweite ermessen. Jetzt schon kann man aber feststellen, dass

der schweizerische Eingangszoll von Fr. 100 und 120 eine Einschränkung des ausländischen Importes zur Folge haben wird, dass anderseits die auch nur geringen Zollermässigungen in Deutschland und Italien ausgenützt worden sind und dass der französische Minimaltarif von Fr. 400, wie dies schon an Hand der französischen Handelsstatistik nachgewiesen wurde, unsern Export unterbindet. Die in den letzten Jahren gemachte Wahrnehmung, dass unsere Ausfuhr sich in steigendem Masse den Märkten zweiter und dritter Ordnung zuwendet und dort zum teil Ersatz für den Ausfall auf den Hauptabsatzgebieten (Frankreich, Vereinigte Staaten) findet, wird auch für das Jahr 1906 zutreffen.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im ersten Halbjahr.

		1906	1905
Seidene- und halbs. Stückware	Fr.	4,835,350	7,600,963
Seidene- und halbseidene Bänder	„	2,453,481	2,931,674
Beuteltuch	„	628,495	482,727
Floretseide	„	1,712,529	1,792,343

Der Geschäftsgang in der Webereimaschinenindustrie im Jahr 1905.

Im kürzlich erschienenen Jahresbericht des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller lassen sich drei Firmen der Webereimaschinen-Branche über den Geschäftsgang im verflossenen Jahre vernehmen. Sie sprechen sich übereinstimmend dahin aus, dass die gute Nachfrage auf den flotten Geschäftsgang in der Baumwollindustrie zurückzuführen sei, während die Seidenweberei nur spärliche Aufträge einbrachte. „Die Baumwollindustrie in Italien hat einen so ungeahnten Aufschwung genommen und die Mousselineweberei in der Schweiz hatte so zahlreiche Aufträge zu vergeben, dass wir das neue Jahr mit einer noch nie dagewesenen Engagementsziffer antreten konnten.“ Die steigende Nachfrage aus Italien hängt zum teil mit dem Verbot der Nachtarbeit und der dadurch bedingten Vermehrung der Arbeitsmaschinen zusammen.

Die Rohmaterialien sind im Berichtsjahr alle teurer geworden und auch die Arbeitslöhne haben eine Aufwärtsbewegung zu verzeichnen, die seit 1904 auf mindestens 10 Prozent veranschlagt wird. Die italienische und österreichische Konkurrenz bezahle durchschnittlich um 30 Prozent geringere Löhne. So sei, trotz aller Beschäftigung, das finanzielle Ergebnis des Jahres ein recht bescheidenes und es stehe in keinem Verhältnis zu der aufgewendeten Arbeit.

In den Absatzverhältnissen sind gegen früher keine wesentlichen Aenderungen eingetreten. Von Probesendungen nach Japan und Nordamerika verspricht man sich grössere Nachbestellungen. Aus Spanien und Portugal trafen kleinere Probeaufträge ein.

Die Ausfuhr von Webstühlen und Webereimaschinen verteilte sich im Jahr 1905 auf:

Deutschland	Fr.	1,168,300
Oesterreich	„	199,300
Frankreich	„	438,900
Italien	„	2,243,200
Russland	„	173,400
Uebrige Länder	„	296,100
Total 1905	Fr.	4,519,200
„ 1904	„	4,904,100

Die Einfuhr von Webereimaschinen in die Schweiz ist mit Fr. 265,800 unbedeutend; als Bezugsland kommt fast einzig Deutschland in Frage.

Internationaler Verband der Seiden-Schwarzfärbereien.

Hatte die Gründung des „Verbandes Zürcherischer Seidenfärbereien“ vornehmlich die gemeinsame Regelung der Arbeitsverhältnisse zum Zwecke, so will eine internationale Konvention nunmehr auch auf dem zerfahrenen Gebiete der Preise Ordnung schaffen. Den unmittelbaren Anstoss zu der Vereinigung haben die ins Unermessene gestiegenen Zinnpreise gegeben. Nachdem frühere Versuche, die auf breiterer Grundlage aufgebaut waren, gescheitert sind, hat man sich diesmal auf die Schwarzfärberei beschränkt: Hier genügte das Zusammengehen einzelner bedeutender Firmen, um den Erfolg zu sichern und die andern Färbereien zum Beitritt zu bewegen. Die Initiative ist, wie andere Male, wiederum von Krefeld ausgegangen; den deutschen Etablissementen haben sich die Firmen A. Weidmann & Cie. in Thalwil, die weitaus bedeutendste Schwarzfärberei der Schweiz, Schetty Söhne A.-G. in Basel und endlich die grösste Lyonerfärberei Gillet angeschlossen. Die neuen Preise treten vom 1. August an in Wirksamkeit.

Sozialpolitisches.

Die Organisation der Arbeiterschaft zur Wahrung und Förderung ihrer materiellen Interessen hat naturgemäss zur Folge, dass sich auch die Arbeitgeber zusammenschliessen, um der geeinten Arbeiterschaft in gleicher Weise gegenüberzustehen. Aus den losen industriellen Vereinen, die ursprünglich nur rein berufliche Ziele verfolgten, entwickeln sich auf diese Weise festgefügte Verbände, die ihre Mitglieder im Kampfe gegen ungerechtfertigte Forderungen der Arbeiter wirksam unterstützen sollen, dafür aber von jedem einzelnen mehr oder weniger grosse finanzielle Leistungen und Unterordnung unter die Zwecke der Organisation fordern.

Nachdem der Verein Schweizerischer Maschinenindustrieller vorangegangen, hat sich, auf dem Gebiete der Textilindustrie, der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weberverein zur Behandlung der Arbeiterfragen eine eigene Organisation zugelegt. Wir lesen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dass sich am 23. Februar 1906 unter der Firma Verband der Arbeitgeber der Textil-Industrie, mit Sitz in Zürich, eine Genossenschaft gebildet hat, welche die Wahrung der allen Arbeitgebern der Textilindustrie gemeinsamen Interessen, insbesondere bei Anständen mit den Arbeitnehmern, bezweckt.